



Merkblatt zur Legalisation syrischer Urkunden

**Die Botschaft erhebt Gebühren ausschließlich in US-Dollar.**

Online-Terminvergabe für Legalisationen über VFS

Die reguläre Entgegennahme von syrischen Urkunden erfolgt über den Dienstleister VFS Global vor Ort in Beirut und kann ausschließlich nach Terminvereinbarung (erreichbar über Website der Botschaft Beirut: <https://beirut.diplo.de/lb-de/service/-/2100956>) erfolgen.

Die Ausgabe der Unterlagen erfolgt in der Regel zwei Tage nach Einreichung um 14:00 Uhr bei VFS Global. Vereinzelt kann es hier zu längeren Bearbeitungszeiten (3-4 Tage) kommen.

Urkundeneinsendung per Post aus Deutschland

Urkunden, die aus Deutschland per Post geschickt werden, sind ausschließlich an den Dienstleister VFS Global zu senden, der sie zu Legalisation an die Botschaft weiterleitet. Eine Terminbuchung ist nicht notwendig, aber es muss das auf der Website von VFS (<https://visa.vfsglobal.com/lbn/en/deu/apply-for-legalizations>) beschriebene Verfahren eingehalten werden. Informationen zum Postverfahren finden Sie auf der Checkliste „Legalisation syrischer Urkunden per Post“ und auf der genannten Website.

Urkunden werden durch die Botschaft in der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet. Mit einer Gesamtverfahrensdauer von ca. 6 Wochen muss gerechnet werden. Abhängig von der Dauer des Postversandes (mehrere Wochen in beide Richtungen) und der aktuellen Nachfrage kann die Bearbeitungsdauer auch länger sein. Es kann keine beschleunigte Bearbeitung von Einzelfällen erfolgen. Fragen zum Eingang von Urkunden und zum Bearbeitungsstand eingesandter Urkunden müssen direkt an VFS gerichtet werden.

Urkundenabgabe am Schalter in der Visastelle

Notwendige Legalisationen im Rahmen eines Visumantrags zum Familiennachzug zu einem in Deutschland anerkannten Schutzberechtigten (Inhaber eines Aufenthaltstitels gem. § 25 Abs. 1 oder Abs. 2 Aufenthaltsgesetz) sind seit dem 15.09.2015 kostenfrei. Bitte reichen Sie die zu legalisierenden Urkunden zusammen mit Ihrem Antrag am Visaschalter ein. Sie müssen keinen Extra-Termin für die Legalisation buchen.

Die Urkunden werden Ihnen nach Entscheidung über den Visumantrag wieder ausgehändigt.

Welche Urkunden können legalisiert werden?

- ✓ Auszüge von Personenstandsurkunden aus der elektronischen Datenbank, ausgestellt von staatlichen Registrärämtern.
- ✓ Es muss sich um die Originalurkunde handeln. Kopien können nicht legalisiert werden.
- ✓ Die Originalurkunde muss von einer Kopie sowie einer durch einen Übersetzer gefertigten deutschen Übersetzung (mit dem Dokument verbunden) begleitet werden.

- ✓ Das Dokument muss vom syrischen Außenministerium überbeglaubigt sein. Es können allerdings nur Überbeglaubigungen sowie Urkunden ab dem 01.01.2012 akzeptiert werden. Der Überbeglaubigungsvermerk des syrischen Außenministeriums läuft nach 6 Monaten nicht ab.

**Achtung: Urkunden aus Hasaka (ab 01.05.2019)**

Urkunden aus Hasaka, die ab 01.05.2019 vom staatlichen Registeramt in Hasaka ausgestellt wurden und die von der Außenstelle des syrischen Außenministeriums in Hasaka überbeglaubigt wurden, können legalisiert werden. Auch bei diesen Originalurkunden müssen alle Daten elektronisch erfasst sowie eine Übersetzung beigelegt sein.

**Welche Urkunden können nicht mehr legalisiert werden?**

Die Botschaft Beirut legalisiert keine Urkunden mehr, die nach dem 18.11.2016 in einem der folgenden Gebiete ausgestellt wurden:

**Deir Ezzor, Raqqa, Edlib, Hasaka (vor dem 01.05.2019 ausgestellt, s.o.)**

Bereits durchgeführte Legalisationen von Urkunden aus diesen genannten Regionen behalten auch weiterhin ihre Gültigkeit.

Antragsteller, die nur Urkunden aus einem der genannten Gebiete besitzen, können sich über das Zentralregister in Damaskus neue Urkunden ausstellen lassen, die dann legalisationsfähig sind.

**Außerdem können nicht legalisiert werden:**

- x Familienbücher
- x Urkunden, die anhand der Daten eines Familienbuchs und anhand früherer Urkunden ausgestellt worden sind
- x Urkunden, die keine Personenstandsurkunden sind (Universitätsdiplome, Zeugnisse, Ledigkeitsbescheinigungen, Führungszeugnisse und andere Bescheinigungen)
- x Heiratsverträge und von religiösen Gerichten/Stellen ausgestellte Urkunden
- x „weiße“ Urkunden, die nicht auf den originalen, bläulichen Urkundenvordrucken ausgestellt wurden. Dies betrifft v.a. Zivil- und Familienregisterauszüge palästinensischer Volkszugehöriger.
- x Urkunden, die manuell erstellt oder bearbeitet worden sind. Alle Daten (z.B. Ausstellungsdaten, Daten des Ereignisses) müssen elektronisch erfasst sein und dürfen nicht z.B. nachträglich durch einen Datumsstempel oder handschriftliche oder maschinelle Eintragungen angebracht worden sein.

**Gebühren**

Die Gebühr beträgt EUR 29,27 pro Urkunde. Die Gebühren fallen in US-Dollar (USD) zum aktuell gültigen Wechselkurs an (Stand 01.10.2021 Gegenwert = 35,00 USD). Bitte beachten Sie, dass die Botschaft und somit VFS Global ausschließlich USD annehmen kann.

**Einholung des Überbeglaubigungsvermerks des syrischen Außenministeriums**

Das syrische Außenministerium unterhält in Damaskus und anderen größeren syrischen Städten Büros, in denen die Überbeglaubigung(en) durch dafür zugelassene Beamte erteilt wird. Eine Legalisation durch die Botschaft Beirut ist nur nach diesem Überbeglaubigungsvermerk möglich. Es können an der Botschaft nur solche Vorvermerke überpruft werden, die ab Anfang 2012 auf Personenstandsurkunden angebracht wurden. Der Überbeglaubigungsvermerk muss deutlich, gut erkennbar und lesbar sein. Die Unterschriften und Siegel müssen den bei der Botschaft hinterlegten Unterschriften- und Siegelproben der jeweiligen Bediensteten des syrischen Außenministeriums entsprechen. Nach Erkenntnissen der Botschaft kann dieser Vermerk auch durch bevollmächtigte Dritte (Freunde, Verwandte, Rechtsanwälte etc.) eingeholt werden. Die Botschaft Beirut kann hierzu keine ausdrücklichen Empfehlungen abgeben.

**Beschaffung syrischer öffentlicher Urkunden durch die Botschaft.**

Die Botschaft Beirut kann bei der Beschaffung syrischer Urkunden nicht behilflich sein. Jedoch werden auch hier häufig bevollmächtigte Personen (Rechtsanwälte, Verwandte etc.) tätig.

Kontakt: Deutsche Botschaft Beirut Nähe Jesus & Mary High School, Rabieh, Tel.: 00961 (0) 4935 0-00 oder -04 oder -34,  
Fax: 00961 (0) 4935 0-01 oder -02  
info@beir.diplo.de